



Schiedsordnung des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V.

I. Allgemeines

1. Das Schiedsgericht übt als rechtsprechendes Organ des BSB die Vereinsgerichtsbarkeit aus. Dieser Gerichtsbarkeit sind alle unterworfen, für die die Satzung des BSB verbindlich ist.
2. Das Schiedsgericht ist unabhängig und nur an die Vorschriften der Satzung und dieser Schiedsordnung gebunden. Es ist nicht den Beschlüssen der Vereinsorgane unterworfen.
3. Das Schiedsgericht ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden rückt der älteste Beisitzer als Vorsitzender nach. In diesem Falle und bei Verhinderung eines Beisitzers rückt das älteste Ersatzmitglied nach.
4. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neues Schiedsgericht gewählt wurde.

II. Aufgaben des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für folgende Entscheidungen:
 - a. bei Fragen und Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung sowie der Nebenordnungen,
 - b. bei Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen und Untergliederungen,
 - c. bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Verbandsorganen und Untergliederungen,
 - d. bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein (BSB),
 - e. bei Streitigkeiten über die Gültigkeit von Wahlen, Beschlüssen und Anordnungen einschließlich von Vereinsausschlüssen.
2. Das Schiedsgericht entscheidet neutral und unparteiisch unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Sinnes der Satzung sowie unter Würdigung aller Einzelumstände.

III. Verfahren

1. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch schriftlichen Antrag mit Begründung an die Adresse der Geschäftsstelle des BSB. Das Schiedsgericht stellt diesen Antrag unverzüglich dem Antragsgegner durch Einschreiben/Rückschein zu mit der Aufforderung, binnen drei Wochen nach Absendung zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Mit Antragsstellung und mit Stellungnahme unterwirft sich jede Partei den Bestimmungen dieser Schiedsordnung.
2. Das Schiedsgericht kann jederzeit weitere Stellungnahmen und Erklärungen der Parteien einholen.
3. Das Schiedsverfahren wird am Sitz des Verbandes durchgeführt. Mit Einverständnis aller Parteien kann das Schiedsgericht einen anderen Ort festlegen.

4. Das Schiedsgericht beraumt eine mündliche Verhandlung an, zu der die Parteien mit einer Frist von drei Wochen durch Einschreiben/Rückschein zu laden sind. Die Frist beginnt mit der Absendung der Ladung. Bei Einverständnis aller Parteien kann das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
5. Mündliche Verhandlungen sind für die Mitglieder des BSB öffentlich. Das Schiedsgericht kann jedoch den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
6. Die Parteien können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Erscheint eine Partei oder alle Parteien nicht, kann das Schiedsgericht trotzdem verhandeln.
7. Das Schiedsgericht entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.
8. Der Schiedsspruch ist endgültig und kann verbandsintern nicht angefochten werden. Er ist den Beteiligten per Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Der ordentliche Rechtsweg ist erst danach zulässig.

IV. Schlussbestimmungen

1. Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend.
2. Bei der formalen Durchführung eines Schiedsverfahrens ist das Schiedsgericht durch die Geschäftsstelle des BSB zu unterstützen. Im Falle einer mündlichen Verhandlung ist durch die Geschäftsstelle ein Protokollführer zu stellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und wird dann den Parteien zugestellt.
3. Die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder erhalten lediglich Fahrkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen der BSB-Reisekostenordnung, welche vom BSB zu tragen sind. Das Schiedsgericht kann aber im Schiedsspruch bestimmen, dass eine Partei diese Kosten zu tragen hat.
4. Die Partei, die sich im Schiedsverfahren vertreten lässt, hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen. Das gilt auch für die eigenen Kosten der Partei.